

§ 7

Haftung

(1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, daß ihn kein Verschulden trifft.

tigt werden, soweit es der Erhaltungszustand der Vorlagen zuläßt.

(2) In Veröffentlichungen dürfen Archivalien nur mit besonderer Genehmigung unter Nennung der Quelle und des Archivs wiedergegeben werden. Die Genehmigung ist durch den Benutzer gesondert und schriftlich zu beantragen.

§ 8

Auswertung des Archivgutes

Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivgutes die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Merseburg, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Belegstellen sind anzugeben. Verstöße gegenüber Schutzberechtigten vertritt er selbst.

§ 11 Kosten der Benutzung

(1) Für die Benutzung werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Merseburg erhoben.

(2) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht. Dies liegt insbesondere vor bei wissenschaftlichen, landes- und heimatgeschichtlichen Forschungen sowie Forschungen für unterrichtliche Zwecke, soweit sie nicht für gewerbliche oder private Veröffentlichungen erfolgen. Die Archivordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

§ 9

Belegexemplar

Der Benutzer verpflichtet sich, von jeder Veröffentlichung, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Historischen Stadtarchives Merseburg entstanden ist, unaufgefordert und kostenfrei ein Belegstück abzuliefern.

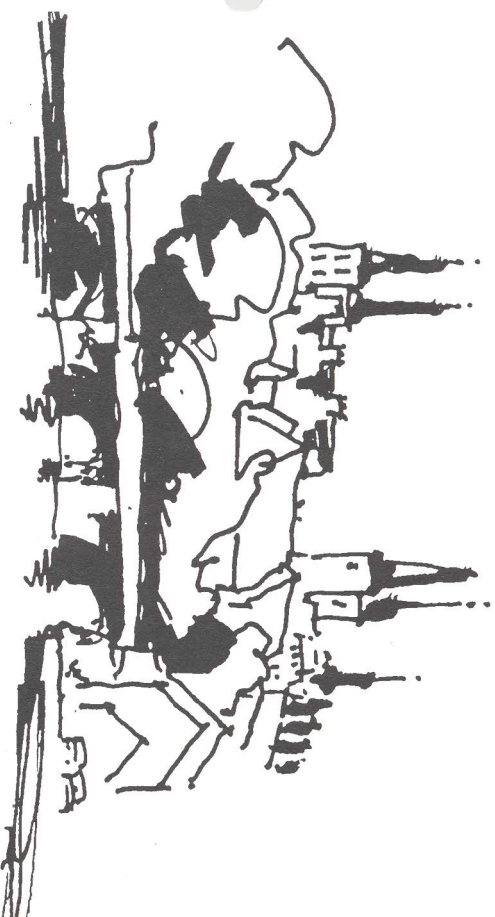
§ 10

Reproduktionen

(1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien angefer-

gez. Dr. Glietsch
Oberbürgermeister

Veröffentlicht am 29.5.95
im Amtsblatt Nr. 5/95



Stadt Merseburg Archivordnung des Historischen Stadtarchives

